



Richtlinie der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg zu den Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) in der jeweiligen Fassung

1. Bestellung

a) Allgemeines

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Die Hochschulleitung beschließt auf Vorschlag der Fakultäten die für jeweils ein Semester an die nebenberuflichen Lehrpersonen (Lehrbeauftragte oder nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben) zu erteilenden Lehraufträge. Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten der OTH Regensburg.

Die Bestellung erfolgt jedoch erst nach Vorlage der notwendigen Nachweise zur Feststellung der Bestellungs Voraussetzungen. Nebenberufliche Lehrpersonen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten einen Lehrauftrag nur dann, wenn eine gültige Nebentätigkeitsgenehmigung vorliegt.

Der Lehrauftrag kann widerrufen werden, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens zehn Hörer (bei Wahlpflichtveranstaltungen fünfzehn Hörer) anwesend waren. Die nebenberuflichen Lehrpersonen sind verpflichtet, eine geringere Hörerzahl dem Dekan oder der Dekanin der betreffenden Fakultät mitzuteilen.

b) Voraussetzungen für die Bestellung als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter

Voraussetzungen für die Bestellung als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter sind gemäß § 3 Abs. 1 LLHV i. V. m. Art. 31 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayHSchPG mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium und pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird, und eine mindestens dreijährige, einschlägige berufliche Praxis, auf die Referendarzeiten bis zu einem Jahr angerechnet werden können.

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern und sind nebenberuflich tätig. Der Lehrauftrag darf höchstens neun Semesterwochenstunden umfassen. Falls Lehrbeauftragte an mehreren bayerischen Hochschulen Lehraufträge ausüben, darf die Summe aller Lehraufträge neun Semesterwochenstunden nicht übersteigen.

c) Voraussetzungen für die Bestellung als nebenberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erfordert, kann die Ergänzung des Lehrangebots nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden (§ 7 LLHV).

Nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt.

- Voraussetzung für die Bestellung von nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit der vierten Qualifikationsebene zuzuordnen wären, ist eine Erste Staatsprüfung, ein Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein Masterabschluss jeweils im betreffenden Fach, pädagogische Eignung und eine nach diesem

Hochschulabschluss abgeleistete mindestens eineinhalbjährige hauptberufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs. Die Bestellung darf höchstens neun Semesterwochenstunden umfassen.

- Voraussetzung für die Bestellung von nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit der dritten Qualifikationsebene zuzuordnen wären, ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule, einer Ingenieurschule oder einer dieser gleichrangig in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtung, ferner pädagogische Eignung sowie eine nach dem erforderlichen Ausbildungsabschluss liegende mindestens eineinhalbjährige einschlägige hauptberufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs. Die Bestellung darf höchstens elf Semesterwochenstunden umfassen.

2. Aufgaben

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind verpflichtet, die im Lehrauftrag festgelegten Lehraufgaben wahrzunehmen.

Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnung in eigener Verantwortung. Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben zur Durchführung von Hochschulprüfungen (Übernahme von Prüfungsaufsichten, Gewährung der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten, Durchführung von Zweitkorrekturen) beizutragen.

Die Lehrbeauftragten und nebenberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen innerhalb eines Zeitraumes von vier aufeinander folgenden Semestern ab Beginn des Lehrauftrages Nach- und Wiederholungsprüfungen durchführen. Eine gesonderte Vergütung kann dafür nicht gewährt werden.

Als Prüfer haben die nebenberuflichen Lehrpersonen Prüfungsleistungen unverzüglich zu bewerten und auf den amtlichen Notenlisten weiterzugeben. Sie haben die Prüfungsorgane bei deren Aufgabenerfüllung zu unterstützen und Vorgaben des Prüfungsausschusses einzuhalten. Der Lehrauftrag beinhaltet auch die Gewährung der Einsichtnahme in die bewerteten Prüfungsleistungen zu Beginn des nächsten Semesters.

Nebenberufliche Lehrpersonen nehmen an den in der Fakultät üblichen Evaluationsverfahren teil. Die Modalitäten legt der Studiendekan fest.

3. Vergütung

a) Vergütung für Lehrbeauftragte:

Die Vergütung wird nach der tatsächlich geleisteten Einzelstunde (45 Minuten) berechnet. Vergütungsfähig ist auch die Zeit der Anwesenheit als Prüfer in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

Die Einzelstundenvergütung beträgt:

- 32,- € ohne Prüfungsarbeiten
- 35,- € mit 1 bis 30 Prüfungsarbeiten
- 38,- € mit 31 bis 60 Prüfungsarbeiten
- 41,- € mit 61 bis 90 Prüfungsarbeiten
- 44,- € mit 91 bis 120 Prüfungsarbeiten
- 47,- € ab 121 Prüfungsarbeiten.

b) Vergütung für nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben:

Die Vergütung wird nach der tatsächlich geleisteten Einzelstunde (45 Minuten) berechnet. Vergütungsfähig ist auch die Zeit der Anwesenheit als Prüfer in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

Die Einzelstundenvergütung beträgt:

- 23,- € ohne Prüfungsarbeiten
- 26,- € mit 1 bis 30 Prüfungsarbeiten
- 29,- € mit 31 bis 60 Prüfungsarbeiten
- 32,- € mit 61 bis 90 Prüfungsarbeiten
- 35,- € mit 91 bis 120 Prüfungsarbeiten
- 38,- € ab 121 Prüfungsarbeiten.

c) Sonstige Bedingungen

Die Vorbereitung der Lehrveranstaltung ist mit der Vergütung abgegolten. Bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen für parallele Studiengruppen werden die vorgenannten gestaffelten Erhöhungsbeträge nur für die Stunden der Grundlehrveranstaltung gewährt. Die Stunden der parallelen Lehrveranstaltung werden ohne die Erhöhungsbeträge vergütet.

Einer Prüfungsarbeit werden schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur Vor- und Abschlussprüfung bzw. die für Bildung der Noten der Vor- und Abschlussprüfung erheblich sind, gleichgestellt.

Die Vergütung ist nach der tatsächlich geleisteten Einzelstunde zu berechnen. Die nebenberufliche Lehrperson ist verpflichtet, mit Beendigung des Semesters die gehaltenen und vergütungsfähigen Einzelstunden mittels Vordruck über die Fakultät abzurechnen. Falls die Abrechnung nicht drei Monate nach Beendigung des Lehrauftrages in der Fakultät eingereicht wird, so kann eine Gewähr für die Auszahlung nicht geleistet werden. Es werden in der Regel keine Abschlagszahlungen gewährt.

Ein Anspruch auf die Lehrauftragsvergütung besteht nur, wenn die Unterrichtsveranstaltung zustande kommt und in vollem Umfang durchgeführt wird. Kommt es zum Ausfall von Lehrveranstaltungen (z. B. Feiertage, Krankheit u. a.) wird hierfür keine Vergütung gewährt.

Eine vergütungsfähige Einzelstunde ist eine Lehrveranstaltungsstunde mit in der Regel mindestens fünf Hörern.

4. Fahrtkosten

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten.

5. Hinweise zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Die Lehrvergütung gehört steuerlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit. Sie unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist in der jährlichen Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit anzugeben. Bei der Besteuerung der Vergütung kann eine Steuerbefreiung für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit bis zur Höhe von insgesamt 2.400,- € jährlich in Betracht kommen (§ 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz- EStG). Die Hochschule ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt die gezahlte Vergütung mitzuteilen.

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nicht als Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen und unterliegen deswegen nicht der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung dagegen sind sie versicherungspflichtig, da sie als selbständige Lehrer gelten (§ 2 Nr. 1 des Sechsten Sozialgesetzbuches – SGB VI). Die Abwicklung hat durch die nebenberufliche Lehrperson direkt mit dem Rentenversicherungsträger zu erfolgen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 06.02.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie der Hochschule Regensburg vom 19.02.2009 zu den Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für Fachhochschulstudiengänge außer Kraft.

Regensburg, den 02.02.2017

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident